

Geschäftsverzeichnism. 1210, 1282,
1313 und 1323

Urteil Nr. 39/99
vom 30. März 1999

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 8 § 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. Juli 1996 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

a. In seiner Anordnung vom 25. November 1997 in Sachen F. Zekaj und V. Zekaj gegen den Belgischen Staat, deren Ausfertigung am 9. Dezember 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 8 § 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. Juli 1996, welches das Gesetz vom 15. Dezember 1980 [über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern] abgeändert hat, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und/oder 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem er jeden separaten Widerspruch gegen die Beschlüsse der ersten Vorsitzenden des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge verbietet? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1210 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. In seiner Anordnung vom 19. Januar 1998 in Sachen I. Nikolskiy gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 23. Januar 1998 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 8 § 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. Juli 1996 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 [über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern] gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und/oder 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention,

- indem die darin vorgesehenen Modalitäten für die tatsächliche Wahl der Verfahrenssprache von denjenigen abweichen, die in Artikel 2 desselben Gesetzes vorgesehen sind;

- indem er jeden separaten Widerspruch gegen den vorbereitenden Beschluß der ersten Vorsitzenden ausschließt, insbesondere jeden Widerspruch im Verfahren der einstweiligen Entscheidung (in Zivil- oder Verwaltungssachen)? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1282 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

c. In seiner Anordnung vom 10. März 1998 in Sachen I. Masleinnikov und A. Lourova gegen den Belgischen Staat, deren Ausfertigung am 23. März 1998 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 8 §2 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. Juli 1996 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 [über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern] gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und/oder 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem er jeden separaten Widerspruch gegen den vorbereitenden Beschluß der ersten Vorsitzenden ausschließt, insbesondere jeden Widerspruch im Verfahren der einstweiligen Entscheidung (in Zivil- oder Verwaltungssachen)? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1313 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

d. In seiner Anordnung vom 30. März 1998 in Sachen J. Aldulemy gegen den Belgischen Staat, deren Ausfertigung am 8. April 1998 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Steht das Nebeneinanderbestehen der Artikel 2 und 8 des Gesetzes vom 10. Juli 1996 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen der Artikel 10 und 11 der belgischen Verfassung und - hilfsweise - zu Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, soweit der vorgenannte Artikel 8 es einem Ausländer, der Widerspruch einlegt, nicht in allen Fällen zu ermöglichen scheint, seine Verteidigung bestens wahrzunehmen, so wie Artikel 2 des genannten Gesetzes es ihm zu ermöglichen scheint? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1323 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

Die vor dem Gericht erster Instanz Brüssel eingereichten Klagen dienen dazu, dem Belgischen Staat oder dem Belgischen Staat und dem Ständigen Widerspruchsausschuß für Flüchtlinge verbieten zu lassen, das Untersuchungsverfahren bezüglich der Eigenschaft der Kläger als politische Flüchtlinge in niederländischer Sprache fortzusetzen.

Rechtssache mit der Geschäftsverzeichnisnummer 1210

Der von den Klägern eingereichte Antrag auf Anerkennung des Flüchtlingsstatuts ist für zulässig erklärt worden, und ihr Dossier ist für eine Untersuchung zur Hauptsache dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose übersandt worden.

Am 29. April 1997 hat die letztgenannte Einrichtung zwei Beschlüsse zur Verweigerung des Flüchtlingsstatuts gefaßt. Die Kläger haben gegen diese Beschlüsse Widerspruch eingelegt und in ihrer Klageschrift den Wunsch zur Abwicklung des Widerspruchsverfahrens in französischer Sprache ausgedrückt, weil ein Landsmann vorgeschlagen hat, für die für den guten Ablauf des Verhörs notwendige Übersetzung zu sorgen. Sie haben mit zwei Inverzugsetzungen die Weiterführung des Verfahrens in französischer Sprache gefordert. Ihre Rechtssache ist in Anwendung von Artikel 8 § 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. Juli 1996 einer niederländischsprachigen Kammer des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge zugeteilt worden. Es steht fest, daß ihr Dossier vor diesem Beschluß mit Hilfe eines Dolmetschers in französischer Sprache behandelt wurde. Das Französische ist übrigens die Sprache, die die Kläger gewählt haben, um mit ihrem Integrationsprozeß zu beginnen.

Das Gericht weist darauf hin, daß sowohl die Beachtung der Rechte der Verteidigung als auch die *ratio legis* des Gesetzes vom 10. Juli 1996 anscheinend die Anordnung der Verfahrensfortsetzung in französischer Sprache, die die von den Klägern gewählte Sprache ist, veranlaßt haben. Es weist jedoch darauf hin, daß Artikel 8 *in fine* bestimmt, daß gegen den Beschluß der ersten Vorsitzenden des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge kein separater Widerspruch eingelegt werden kann und stellt die obengenannte präjudizielle Frage.

Rechtssache mit der Geschäftsverzeichnisnummer 1282

Der Kläger hat einen Antrag eingereicht, um als Flüchtling anerkannt zu werden. Am 13. Juni 1995 hat das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose ein günstiges Gutachten über den Aufenthalt des Klägers abgegeben; am 28. April 1997 hat es ihm in französischer Sprache einen Beschluß mitgeteilt, mit dem seine Anerkennung als Flüchtling verweigert wurde, nachdem es ihn mit Hilfe eines Dolmetschers angehört hat. Am 9. Mai 1997 hat der Kläger gegen diesen Verweigerungsbeschluß Widerspruch beim Ständigen Widerspruchsausschuß für Flüchtlinge eingelegt und dabei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß er für die gesamte Dauer des Verfahrens das Französische als Verfahrenssprache gewählt hat. Der Ständige Ausschuß hat am 13. Mai 1997 in Übereinstimmung mit Artikel 8 § 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. Juli 1996 beschlossen, das Dossier einer niederländischsprachigen Kammer des Ausschusses zu übergeben.

Das Gericht erinnert an das Urteil des Hofes Nr. 77/97 vom 17. Dezember 1997, weist aber darauf hin, daß der Hof nur über den Fall befunden hat, in dem der Asylbewerber die Hilfe eines Dolmetschers erbeten hat oder keine der beiden Sprachen gewählt hat, was auf den vorliegenden Fall nicht zutrifft, und daß der Hof ausdrücklich betont hat, daß der Gesetzgeber den Vorarbeiten zufolge dem Asylbewerber dennoch das Recht hat garantieren wollen, in der von ihm gewählten Sprache angehört zu werden, wenn er tatsächlich Niederländisch oder Französisch spricht, und daß die beanstandeten Bestimmungen nicht das Recht der Asylbewerber beeinträchtigen, ausdrücklich Französisch oder Niederländisch als Verfahrenssprache zu wählen, unter der Bedingung allerdings, daß der Betreffende erklärt, nicht die Hilfe eines Dolmetschers zu verlangen.

Das Gericht weist darauf hin, daß Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1996 bestimmt, daß der Ausländer, wenn er nicht erklärt, die Hilfe eines Dolmetschers zu verlangen, das Französische oder Niederländische als Untersuchungssprache wählen kann. In diesem Fall ist keine ausdrückliche Erklärung des Asylbewerbers, daß er keinen Dolmetscher wünscht, erforderlich, sondern es reicht aus, daß in seiner Klageschrift diesbezüglich nichts

erwähnt wird. In Anbetracht der Vorarbeiten zum Gesetz fragt sich das Gericht, ob es gerechtfertigt werden kann, einem Asylbewerber, der Französisch spricht und nicht die Hilfe eines Dolmetschers beantragt, die Behandlung seines Widerspruchs in niederländischer Sprache aufzuerlegen.

Das Gericht fragt auch nach der weiteren Tragweite von Artikel 8 § 2 Absatz 4 des Gesetzes, der bestimmt, daß der Betreffende « in seinem beim Ständigen Widerspruchsausschuß für Flüchtlinge eingelegten Widerspruch unwiderruflich angibt, ob er die Hilfe eines Dolmetschers benötigt, insofern - in Ermangelung einer solchen Erklärung und trotz seiner Wahl für die französische oder niederländische Sprache, die er mitgeteilt hat - die ersten Vorsitzenden die Untersuchung dieses Widerspruches noch einer Kammer der anderen Sprachrolle zuteilen können und dabei dem Asylbewerber einen Dolmetscher zur Seite stellen können, den er bei Einlegung seines Widerspruches aber nicht erbeten hatte ». Das Gericht weist darauf hin, daß der Hof in seinem Urteil Nr. 77/97 vom 17. Dezember 1997 nicht über die mögliche Diskriminierung befunden hat, die durch den Unterschied zwischen dem System von Artikel 2 und dem von Artikel 8 des Gesetzes eingeführt wurde.

Das Gericht weist schließlich darauf hin, daß der Hof in diesem Urteil nicht untersucht hat, ob Artikel 8 des Gesetzes nicht gegen die Vorschrift in bezug auf die wirksame Beschwerde im Sinne von Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und/oder gegen die Vorschrift in bezug auf das Recht auf ein ehrliches Verfahren im Sinne von Artikel 6 der Konvention verstoßen hat. Es beschließt deshalb, die obengenannte präjudizielle Frage zu stellen.

Rechtssache mit der Geschäftsverzeichnisnummer 1313

Die Kläger im vorhergehenden Verfahren haben einen Antrag auf Anerkennung als Flüchtlinge eingereicht. Das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose hat ihnen in französischer Sprache den Beschluß zur Verweigerung des Flüchtlingsstatus mitgeteilt, gegen den sie beim Ständigen Widerspruchsausschuß für Flüchtlinge Widerspruch eingelegt haben, in dem sie ausdrücklich angegeben haben, sich für das Französische als während des ganzen Verfahrens anzuwendende Sprache entschieden zu haben. Mittels eines in Übereinstimmung mit Artikel 8 § 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1996 gefaßten Beschlusses wurde ihr Dossier einer niederländischsprachigen Kammer anvertraut.

Das Gericht erinnert an das Urteil des Hofes Nr. 77/97 vom 17. Dezember 1997, beschließt aber aus ähnlichen Gründen wie jenen, die in der Rechtssache mit der Geschäftsverzeichnisnummer 1282 bezüglich des fehlenden separaten Widerspruchs gegen den Beschluß der ersten Vorsitzenden vorgetragen wurden, die obengenannte präjudizielle Frage zu stellen.

Rechtssache mit der Geschäftsverzeichnisnummer 1323

Gegen den Kläger, Asylbewerber, wurde ein in französischer Sprache abgefaßter Beschluß zur Aufenthaltsverweigerung gefaßt, einhergehend mit der Anordnung, das Staatsgebiet zu verlassen. Er hat Widerspruch eingelegt. Das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose hat geurteilt, daß der Widerspruch zulässig war und hat anschließend dem Kläger die Anerkennung als Flüchtling verweigert. Diese Beschlüsse wurden in niederländischer Sprache abgefaßt.

Der Kläger hat beim Ständigen Widerspruchsausschuß für Flüchtlinge Widerspruch eingelegt. Er erklärt ausdrücklich, die französische Sprache zu wählen und ist der Meinung, daß er kostenlos die Hilfe eines Dolmetschers beanspruchen darf. Mittels des in Anwendung von Artikel 8 § 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. Juli 1996 gefaßten Beschlusses vom 12. Juli 1997 wird diese Rechtssache einer niederländischsprachigen Kammer des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge zugeteilt.

Das Gericht erinnert an das schon zitierte Urteil des Hofes Nr. 77/97 vom 17. Dezember 1997, weist aber darauf hin, daß der Hof anscheinend nicht unterschieden hat zwischen dem durch Artikel 2 des Gesetzes eingeführten Mechanismus und dem durch Artikel 8 eingeführten Mechanismus. Es präzisiert, daß sich somit erweist, daß in dem durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Juli 1996 - zwar als Übergangsbestimmung - angenommenen Fall die durch den Hof in seinem o.a. Urteil Nr. 77/97 hervorgehobene Deutlichkeit und Rechtssicherheit nicht gewährleistet werden. Es stellt deshalb die obengenannte präjudizielle Frage.

III. Verfahren vor dem Hof

a) In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1210

Durch Anordnung vom 9. Dezember 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 6. Januar 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Januar 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- F. Zekaj und V. Zekaj, zusammen wohnhaft in 1430 Rebecq-Rognon, rue Marais Ascailles 1, mit am 20. Februar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 20. Februar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

b) In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1282

Durch Anordnung vom 23. Januar 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 13. März 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; die Verbindungsanordnung wurde mit denselben Briefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. März 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- I. Nikolskiy, wohnhaft in 4020 Lüttich, Square Micha 1/223, mit am 17. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, mit am 17. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

c) In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1313

Durch Anordnung vom 23. März 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 25. März 1998 hat der Vorsitzende die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist auf dreißig Tage verkürzt.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 30. März 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; die Fristverkürzungsanordnung und die Verbindungsanordnung wurden mit denselben Briefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. April 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, mit am 17. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- I. Masleinnikov und A. Lourova, zusammen wohnhaft in 4000 Lüttich, rue des Guillemins 108, mit am 20. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

d) *In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1323*

Durch Anordnung vom 8. April 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 29. April 1998 hat der Vorsitzende die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist auf dreißig Tage verkürzt.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 30. April 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; die Fristverkürzungsanordnung und die Verbindungsanordnung wurden mit denselben Briefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. Mai 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, mit am 2. Juni 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Flämischen Regierung, place des Martyrs 19, 1000 Brüssel, mit am 3. Juni 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

e) *In den vier Rechtssachen*

Durch Anordnungen vom 28. Januar 1998, 25. März 1998 und 29. April 1998 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Durch Anordnungen vom 27. Mai 1998 und 26. November 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 9. Dezember 1998 bzw. 9. Juni 1999 verlängert.

Die Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 6. Juli 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- F. Zekaj und V. Zekaj, mit am 17. Juli 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- I. Nikolskiy, mit am 16. Juli 1998 und 28. Juli 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen,
- I. Masleinnikov und A. Lourova, mit am 16. Juli 1998 und 28. Juli 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen.

Durch Anordnung vom 18. November 1998 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 9. Dezember 1998 anberaumt, nachdem er die Parteien aufgefordert hat, auf der Sitzung auf die nächste Frage zu antworten:

« Ergibt sich aus dem Unterschied im Wortgebrauch zwischen Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1996, dem zufolge der Ausländer, wenn er *nicht erklärt*, daß er die Hilfe eines Dolmetschers verlangt, Französisch oder Niederländisch als Sprache der Prüfung wählen kann, und Artikel 8 desselben Gesetzes, dem zufolge der Ausländer, falls er *erklärt*, daß er die Hilfe eines Dolmetschers *nicht* braucht (Kursivierung nachgetragen), Französisch oder Niederländisch als Verfahrenssprache wählen kann, daß im letzteren Fall, im Gegensatz zum ersteren, die Wahl der Sprache von einer ausdrücklichen Erklärung, daß kein Dolmetscher verlangt wird, abhängig ist, und bejahendenfalls, was rechtfertigt diesen Unterschied? »

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 20. November 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 9. Dezember 1998

- erschienen
- . RA T. Frankin, in Brüssel zugelassen, für F. Zekaj und V. Zekaj,
- . RA E. Therer *loco* RA V. Puzaj, in Lüttich zugelassen, für I. Nikolskiy, I. Masleinnikov und A. Lourova,
- . RA P. Legros und RA J. Sohier, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- . RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter J. Delruelle und A. Arts Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

Standpunkt der Kläger in der Rechtssache mit der Geschäftsverzeichnisnummer 1210

A.1.1. In Übereinstimmung mit den internen Bestimmungen unserer Rechtsordnung, wie den Artikeln 30, 144 und 145 der Verfassung, den Artikeln 7 und 11 des Zivilgesetzbuches und den Artikeln 1 § 1 und 41 § 1 der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten seien die Kläger der Meinung, daß sie das Recht hätten, bei Beziehungen zu Gesprächspartnern in der Verwaltung die Sprache zu wählen. Die Parteien hätten sich mit der Absicht, ihren Integrationswillen auszudrücken, aber auch um möglichst aktiv zur Untersuchung ihres Antrags auf Anerkennung als Flüchtling beizutragen, sehr bemüht, die französische Sprache zu lernen. Sie kämen somit einer tatsächlichen allgemeinen Verpflichtung nach, die ihnen auferlegt sei, um aktiv am Verfahren mitzuarbeiten. Dies sei ohne Beherrschung der Verfahrenssprache unmöglich. Eine plötzliche Veränderung dieser Verfahrenssprache stelle für die Kläger ein unüberwindliches Problem dar und erschwere die Einsichtnahme in die Schriftstücke des Dossiers.

Dem Urteil Nr. 14/97 des Hofes zufolge sei der Ständige Widerspruchsausschuß für Flüchtlinge ein administratives Rechtsprechungsorgan, dem durch den Gesetzgeber die Streitfälle zugewiesen würden, die sich auf ein politisches Recht - nämlich die Anerkennung als Flüchtling - bezögen. Es handle sich dabei um eine volle Entscheidungsbefugnis, wodurch der Ständige Ausschuß verpflichtet sei, als Schiedsrichter aufzutreten, wenn er mit Beanstandungen bezüglich der Verfahrensaspekte konfrontiert werde, wie das Problem der Festlegung der Verfahrenssprache. Weil sie sich nicht auf politische Rechte *stricto sensu* beziehen könnten, werde mit den Beschlüssen, mit denen über Verfahrensaspekte der Untersuchung im Hinblick auf die Anerkennung als Flüchtling befunden werde - wie der Beschluß der ersten Vorsitzenden, mit dem sie über die Verfahrenssprache befänden - in Wirklichkeit über ein bürgerliches Recht befunden.

«Die Tatsache, daß der Ständige Widerspruchsausschuß für Flüchtlinge ein administratives Rechtsprechungsorgan ist, versehen mit voller Entscheidungsbefugnis, beinhaltet, daß er über Zwischenstreite befinden muß, die ihm angetragen werden. Aber so kann man nicht behaupten, daß er dann auftritt 'in Ausübung einer Funktion, die in einem derartigen Verhältnis zu den Prärogativen der Staatsgewalt steht, daß er sich außerhalb des Wirkungsbereiches der Streitfälle bürgerlicher Art im Sinne von Artikel 144 der Verfassung befindet'. »

A.1.2. Gegen die durch die ersten Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses getroffene Entscheidung, die Verfahrenssprache festzulegen, könne beim Staatsrat weder eine Klage auf Nichtigerklärung noch ein Aussetzungsantrag eingereicht werden. Die einzig mögliche Klage sei die Klage auf Nichtigerklärung gegen die definitive Entscheidung, die die Forderungen von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention erfülle, die aber nicht die Wirksamkeit aufweise, die notwendig sei, um die Forderungen von Artikel 13 dieser Konvention zu erfüllen, wegen der fehlenden aussetzenden Wirkung und wegen der Frist, die erforderlich sei, damit der Staatsrat befinden könne, was dazu führe, daß diese Entscheidung überflüssig werde, wenn der Asylbewerber inzwischen ausgewiesen worden sei.

Hinsichtlich der Weigerung des Ständigen Widerspruchsausschusses, die Beachtung des Rechts der Kläger auf Wahl der Sprache zu überwachen - indem er notfalls in Anwendung von Artikel 159 der Verfassung die Anwendung von Artikel 8 § 2 Absatz 4 des beanstandeten Gesetzes ausschließe - seien bei den Zivilrechtsprechungsorganen Rechtssachen anhängig gemacht worden.

Hinsichtlich der deutlichen Verletzung eines bürgerlichen Rechts habe nur beim Präsidenten des Gerichts erster Instanz eine Klage eingereicht werden können, die eventuell die durch Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention festgelegte Forderung der Wirksamkeit erfüllen könne.

Das Urteil Nr. 77/97 des Hofes vom 17. Dezember 1997 ermögliche weder dem im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung tagenden Präsidenten des Gerichts erster Instanz Brüssel, einen bei ihm anhängig

gemachten Streitfall zu schlichten, noch dem Hof, im Rahmen des sogenannten Filterverfahrens auf eines seiner Urteile zu verweisen, mit dem die diesbezügliche präjudizielle Frage schon entschieden worden sei.

A.1.3. Aufgrund einer fehlenden effektiven Klage verstoße Artikel 8 § 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. Juli 1996 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und/oder 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Standpunkt des Klägers in der Rechtssache mit der Geschäftsverzeichnungsnummer 1282

A.2.1. Artikel 8 § 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. Juli 1996 führe zu einer ungerechtfertigten Diskriminierung unter den Asylbewerbern, je nachdem, ob der Antrag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, nämlich vor dem 22. Oktober 1996, gestellt worden sei oder danach. Der Unterschied ergebe sich aus dem Vergleich des Wortlauts von Artikel 8 mit dem Wortlaut von Artikel 2 des Gesetzes. Laut dem ersten Text könne der Ausländer sich für die französische oder die niederländische Sprache entscheiden, wenn er erkläre, daß er nicht die Hilfe eines Dolmetschers benötige; im zweiten Text werde ihm diese Möglichkeit geboten, wenn er nicht erkläre, daß er die Hilfe eines Dolmetschers benötige. Dieser Behandlungsunterschied könne nicht gerechtfertigt werden und bestrafe die Asylbewerber, die, wie der Kläger, ihren Asylantrag vor dem 22. Oktober 1996 eingereicht hätten.

Dieser Behandlungsunterschied sei um so gravierender, da er absolut nicht den Beweggründen gerecht werde, die der Annahme von Artikel 8 § 2 Absatz 4 zugrunde gelegen hätten. Die Bestimmung verletze daher auch die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Das Fehlen eines separaten Widerspruchs gegen den Beschluß der ersten Vorsitzenden zur Festlegung der Verfahrenssprache verletze außerdem dieselben Bestimmungen.

A.2.2. Das Urteil Nr. 77/97 des Hofes vom 17. Dezember 1997 werde zu Unrecht zitiert, denn es beziehe sich auf eine völlig andere, sogar entgegengesetzte Rechtssache. In diesem Urteil beurteile der Hof die Bestimmung als vereinbar, wenn der Asylbewerber die Hilfe eines Dolmetschers beantragt habe oder nicht ausdrücklich die niederländische oder französische Sprache gewählt habe. Im vorliegenden Fall habe der Asylbewerber jedoch nicht die Hilfe eines Dolmetschers beantragt und ausdrücklich die französische Sprache gewählt. Es sei somit in dem durch den Gesetzgeber aufgefaßten Sinn keine Rede von einem Verfahrensmißbrauch, und es gebe Veranlassung, den Willen dieses Gesetzgebers anzuwenden, daß nämlich einem Asylbewerber, der tatsächlich eine der beiden Sprachen könne, garantiert werde, in der Sprache seiner Wahl gehört zu werden.

A.2.3. Der Asylbewerber halte sich seit 1991 im frankophonen Landesteil auf und habe eine perfekte Kenntnis der französischen Sprache erwerben können. Als er am 9. Mai 1997 gegen den Beschluß des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose eine Klage eingereicht habe, habe er denn auch für die gesamte Verfahrensdauer die französische Sprache gewählt und nicht die Hilfe eines Dolmetschers beantragt. Sein Fall sei somit völlig anders gelagert als diejenigen, auf die das Gesetz vom 10. Juli 1996 abgezielt habe, dessen Geist darin bestanden habe, einige Verfahrensmißbräuche zu bekämpfen.

Standpunkt der Kläger in der Rechtssache mit der Geschäftsverzeichnisnummer 1313

A.3.1. Das Fehlen eines separaten Widerspruchs gegen den Beschluß der ersten Vorsitzenden des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge, mit dem die Verfahrenssprache festgelegt werde, verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und/oder 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Eine gemeinsam gegen die Entscheidung zur Hauptsache und gegen den Beschluß der ersten Vorsitzenden zur Festlegung der Verfahrenssprache eingereichte Klage auf Nichtigerklärung vor dem Staatsrat stelle keine wirksame Beschwerde im Sinne von Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention dar. Da der Staatsrat nicht befinden könne, bevor das Ausländeramt dem Asylbewerber eine Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, zugestellt habe, könne diese Klage nicht als wirksame Beschwerde qualifiziert werden.

Im vorliegenden Fall hätten die Kläger für ihren Widerspruch vor dem Ständigen Widerspruchsausschuß für Flüchtlinge ausdrücklich die französische Sprache gewählt, da sie Französisch sprächen und in der von ihnen verstandenen Sprache gehört werden möchten. Es sei somit kein Winkelzug im Verfahren angewandt worden, der rechtfertigen könnte, daß man ihnen eine der beiden Sprache auferlege.

A.3.2. Die Kläger würden schon länger als fünf Jahre im frankophonen Landesteil wohnen; sie würden die französische Sprache perfekt sprechen und beherrschen. Es liege auf der Hand, daß die Beweggründe des Gesetzgebers auf ihre Situation nicht anwendbar seien.

Standpunkt des Ministerrats in den Rechtssachen mit den Geschäftsverzeichnisnummern 1210, 1282, 1313 und 1323

A.4.1. Es sei an das Urteil des Hofes Nr. 77/97 vom 17. Dezember 1997 zu erinnern. Es gebe aus den gleichen Gründen Veranlassung, die präjudiziellen Fragen verneinend zu beantworten.

Die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung könnten im vorliegenden Fall nicht zur Diskussion stehen, da die beanstandete Bestimmung sich auf alle Asylbewerber beziehe, und nur auf sie. Diese Personen könnten nicht Opfer eines Behandlungsunterschieds hinsichtlich anderer Kategorien Rechtsuchender sein, da das Verfahren der Anerkennung als politischer Flüchtling ihnen eigen sei.

Es würden andere Urteile des Hofes zitiert zur Rechtfertigung von Maßnahmen auf gesetzgebender Ebene, die darauf abzielen würden, Verfahrensmißbräuchen entgegenzuwirken, oder des Fehlens eines Verfahrens der einstweiligen Entscheidung in Verwaltungsangelegenheiten. Im vorliegenden Fall beraube das Verbot eines jeden separaten Widerspruchs gegen die Beschlüsse der ersten Vorsitzenden des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge bezüglich des Gebrauchs der französischen oder niederländischen Sprache, das der Sorge um die Verfahrensmißbrauchsbekämpfung gerecht werde, die Asylbewerber keineswegs eines Widerspruchs, da sie den Zwischenbeschluß, mit dem die Verfahrenssprache festgelegt worden sei, in allen Fällen gleichzeitig mit dem auf ihren Hauptantrag sich beziehenden Beschluß anfechten könnten.

Schließlich müsse darauf hingewiesen werden, daß die Verwaltungsbehörde, indem sie die Verfahrenssprache festlege, darauf abziele, eine gleichmäßige Verteilung der Dossiers auf die zwei Sprachrollen zu gewährleisten, und daß diese Handlung sich überhaupt nicht auf juristischer Ebene auswirke, da sie in keinerlei Hinsicht dem definitiven Beschluß über den Asylantrag vorgreife. Im vorliegenden Fall beraube Artikel 8 §2 Absatz 4 des beanstandeten Gesetzes die Asylbewerber keineswegs eines Widerspruchs, sondern beschränke sich darauf, die Modalitäten für die Einlegung dieses Widerspruchs festzulegen.

A.4.2. Zu allem Überfluß sei die Anwendung der Artikel 6 und/oder 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention fragwürdig, denn der Antrag auf Anerkennung als politischer Flüchtling schein nicht als eine Beanstandung bezüglich « zivilrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen » oder als eine « strafrechtliche Anklage » qualifiziert werden zu können. Artikel 13 der Konvention schein ebensowenig anwendbar zu sein, da er mit einer anderen normativen Bestimmung der Konvention einhergehen müsse, was im vorliegenden Fall nicht möglich zu sein schein. Außerdem werde diese Bestimmung nicht als eine Bestimmung mit direkter Auswirkung im internen Recht angesehen.

A.4.3. In der Rechtssache mit der Geschäftsverzeichnisnummer 1323 weise der Ministerrat außerdem darauf hin, daß der vom ordentlichen Richter hervorgehobene Unterschied zwischen den Bestimmungen der Artikel 2 und 8 des Gesetzes vom 10. Juli 1996 hinsichtlich des fakultativen Charakters des Sprachgebrauchs nicht relevant zu sein scheine, da der Gesetzgeber sowohl in der einen als auch in der anderen Bestimmung ausdrücklich festgelegt habe, daß der Ausländer, der nicht erklärt habe, daß er die Hilfe eines Dolmetschers verlange, sich frei für die französische oder niederländische Sprache als Verfahrenssprache entscheiden könne. Es liege somit kein einziger Behandlungsunterschied vor, und die dem Hof zur Überprüfung vorgelegten Bestimmungen würden nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen.

Standpunkt der Flämischen Regierung (Rechtssache mit der Geschäftsverzeichnisnummer 1323)

A.5.1. Die präjudizielle Frage erfülle nicht die Voraussetzungen, die festgelegt worden seien durch Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, der dem Hof nicht erlaube, « das Nebeneinanderbestehen » zweier Gesetzesbestimmungen anhand des Gleichheitsgrundsatzes zu prüfen.

A.5.2. Die präjudizielle Frage müsse wie folgt neuformuliert werden:

« Verletzt die Übergangsbestimmung von Artikel 8 § 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. Juli 1996 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern die Artikel 10 und 11 der Verfassung, einzeln betrachtet oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, indem sie ermöglicht, daß ein in einer Sprache eingeleitetes Asylverfahren in einer anderen Sprache weitergeführt wird, wenn der betreffende Asylbewerber die Hilfe eines Dolmetschers beantragt hat, woraufhin die ersten Vorsitzenden des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge gemeinsam die Verfahrenssprache festlegen? »

A.5.3. Die präjudizielle Frage müsse im Sinne der durch den Hof in seinem schon zitierten Urteil Nr. 77/97 getroffenen Entscheidung beantwortet werden. Daß die beanstandete Übergangsbestimmung die Weiterführung eines in einer Sprache begonnenen Asylverfahrens in einer anderen Sprache ermögliche, wenn der betreffende Asylbewerber die Hilfe eines Dolmetschers beantragt habe, ändere nichts daran. Der Betroffene sei nämlich immer berechtigt gewesen zu erklären, daß er nicht die Hilfe eines Dolmetschers benötige, weshalb er sich frei für die niederländische oder französische Sprache als Verfahrenssprache habe entscheiden können. Nirgends werde diese Wahl von der tatsächlichen Kenntnis einer dieser Sprachen abhängig gemacht, und sie könne z.B. im Interesse eines einsprachigen Rechtsbeistands getroffen werden. Auf den vorliegenden Fall angewandt bedeute dies, daß der Betroffene das seinerzeit in französischer Sprache begonnene Verfahren in derselben Sprache habe weiterführen lassen können. Daß der Betroffene sich selbst der Hilfe eines Dolmetschers beraube, wenn er seinen Anwalt die Verfahrenssprache wählen lasse, sei ebensowenig ungerechtfertigt. Man könne nämlich kaum verlangen, daß die Behörde, die demjenigen, der weder Niederländisch noch Französisch verstehe, einen Dolmetscher zur Verfügung stelle, damit er seinen Antrag persönlich verfolgen und verteidigen könne, ihm außerdem noch die Wahl der Verfahrenssprache überlassen müsse, weil dieser Antrag durch einen der Verfahrenssprache nicht mächtigen Rechtsbeistand verfolgt und verteidigt werden müsse.

Andererseits sei auch das Recht auf freie Wahl eines Rechtsbeistands nicht absolut. So könne die freie Wahl eines Anwalts, und somit eines einsprachigen Anwalts, kaum dazu führen, daß die Verfahrenssprache frei gewählt werden können müsse.

Schließlich müsse darauf hingewiesen werden, daß weder Artikel 30 der Verfassung, noch die Artikel 6 oder 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention ein absolutes Recht zugestehen würden, um in der Sprache seiner Wahl angehört und abgeurteilt zu werden. Daraus ergebe sich *a contrario*, daß von einer freien Wahl der Verfahrenssprache weder in Verwaltungsangelegenheiten noch in gerichtlichen Angelegenheiten die Rede sein könne.

- B -

Hinsichtlich der beanstandeten Bestimmungen

B.1. Das Gesetz vom 10. Juli 1996 ändert das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, indem es je nach dem Fall dieses Gesetz ergänzt oder einige seiner Bestimmungen ersetzt.

Artikel 2 fügt in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 einen Artikel 51/4 ein, der wie folgt lautet:

« § 1. Die Prüfung der Erklärung oder des Antrags, die beziehungsweise der in Artikel 50 und 51 erwähnt ist, erfolgt in französischer oder niederländischer Sprache.

Die Sprache der Prüfung ist auch die des Beschlusses, zu dem sie führt, und etwaiger Folgebeschlüsse zur Entfernung aus dem Staatsgebiet.

§ 2. Der in Artikel 50 oder 51 erwähnte Ausländer muß unwiderruflich und schriftlich angeben, ob er bei der Prüfung des im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Antrags die Hilfe eines Dolmetschers braucht.

Erklärt der Ausländer nicht, daß er die Hilfe eines Dolmetschers verlangt, so kann er nach denselben Modalitäten Französisch oder Niederländisch als Sprache der Prüfung wählen.

Hat der Ausländer keine dieser Sprachen gewählt oder hat er erklärt, daß er die Hilfe eines Dolmetschers verlangt, bestimmt der Minister oder sein Beauftragter die Sprache der Prüfung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Dienste und Instanzen. Gegen diesen Beschluß kann kein separater Widerspruch eingelegt werden.

§ 3. In etwaigen Folgeverfahren vor dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose, dem Ständigen Widerspruchsausschuß für Flüchtlinge und dem Staatsrat wird die gemäß Paragraph 2 gewählte oder bestimmte Sprache gebraucht.

Paragraph 1 Absatz 2 ist anwendbar. »

Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Juli 1996 sieht seinerseits Übergangsbestimmungen vor, die wie folgt lauten:

« § 1. Vorliegendes Gesetz ist ab seinem Inkrafttreten auf alle Fälle anwendbar, die in seinen Bestimmungen erwähnt sind.

§ 2. Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes ist jedoch nicht auf Anträge auf Anerkennung als Flüchtling anwendbar, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eingereicht worden sind.

Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose oder einer seiner Beigeordneten kann den Ausländer, der die Erklärung oder den Antrag, die beziehungsweise der in den Artikeln 50 und 51 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnt ist, vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes abgegeben beziehungsweise eingereicht hat, fragen, ob er die Hilfe eines Dolmetschers braucht.

Erklärt der Ausländer, daß er die Hilfe eines Dolmetschers nicht braucht, kann er Französisch oder Niederländisch als Verfahrenssprache wählen. Antwortet er auf die Frage, ob er die Hilfe eines Dolmetschers braucht, nicht binnen einem Monat, oder erklärt er, daß er die Hilfe eines Dolmetschers braucht, so kann der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose oder einer seiner Beigeordneten die Sprache der Prüfung frei bestimmen. Gegen diesen Beschluß kann kein separater Widerspruch eingelegt werden.

Der Ausländer, der die Erklärung oder den Antrag, die beziehungsweise der in den Artikeln 50 und 51 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise im Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnt ist, vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes abgegeben beziehungsweise eingereicht hat, gibt in dem vor dem Ständigen Widerspruchsausschuß für Flüchtlinge eingelegten Widerspruch unwiderruflich an, ob er die Hilfe eines Dolmetschers braucht. Erklärt der Ausländer, daß er die Hilfe eines Dolmetschers nicht braucht, kann er Französisch oder Niederländisch als Verfahrenssprache wählen. Wählt er keine dieser Sprachen oder erklärt er, daß er die Hilfe eines Dolmetschers braucht, bestimmen die ersten Vorsitzenden gemeinsam die Verfahrenssprache. Gegen diesen Beschluß kann kein separater Widerspruch eingelegt werden. »

Hinsichtlich der Wahl der Verfahrenssprache

B.2. Der Behandlungsunterschied, der in den Fragen angegeben wird, die in den unter den Geschäftsverzeichnisnummern 1282 und 1323 eingetragenen Rechtssachen gestellt wurden, beruht auf einer wörtlichen Interpretation der zwei miteinander verglichenen Bestimmungen.

Artikel 2 überläßt die Wahl der Sprache dem Ausländer, wenn er « nicht erklärt », daß er die Hilfe eines Dolmetschers verlange; Artikel 8 § 2 Absatz 4 überläßt ihm diese Wahl, wenn er « erklärt », daß er eine solche Hilfe « nicht » braucht.

Dem ersten Text zufolge würde das Nichtvorhandensein eines Antrags Folgen nach sich ziehen, dem zweiten Text zufolge ergäben sich die Folgen aus dem Verzicht auf einen Antrag.

Es muß allerdings die Frage gestellt werden, ob diese beiden Texte auf entgegengesetzte Weise interpretiert werden müssen.

B.3. An erster Stelle stellt der Hof fest, daß in der Klage, die zu seinem Urteil Nr. 77/97 geführt hat und sich gegen Artikel 2 und Artikel 8 richtete, nicht behauptet wurde, daß die in diesen beiden Bestimmungen verwendeten Formulierungen von unterschiedlicher Bedeutung wären. Der Ministerrat hatte geltend gemacht:

« Hinsichtlich der Unterschiede unter den Asylbewerbern garantiere der eingeführte Mechanismus einem jenen von ihnen das Recht, sich in der von ihm gewählten Sprache zu äußern, wobei er entweder diese Sprache als Verfahrenssprache wähle - d.h. die französische oder niederländische Sprache -, oder, wenn es sich um eine andere Sprache handele, er die Unterstützung eines Dolmetschers in Anspruch nehme, mit der Möglichkeit, die Übersetzung der wichtigsten Verfahrensakten zu erhalten [...]. » (A.6, zweiter Absatz)

Der Hof hat seinerseits folgendes festgestellt:

« Der Hof weist darauf hin, daß die fraglichen Bestimmungen nicht das den Asylbewerbern zustehende Recht beeinträchtigen, sich ausdrücklich für das Französische oder Niederländische als Verfahrenssprache zu entscheiden. Soweit die Asylbewerber also die Sprache bestimmen können, in der ihr Antrag geprüft werden soll, werden sie nicht anders behandelt als die Benutzer der

Zentraldienststellen, auf die sich die Artikel 41 und 42 der koordinierten Gesetze über den Gebrauch der Sprachen in Verwaltungsangelegenheiten beziehen. Erst dann, wenn sie die Unterstützung eines Dolmetschers verlangen, verlieren die Asylbewerber im Gegensatz zu den Benutzern der Zentraldienststellen diese Möglichkeit, selbst die Verfahrenssprache zu wählen. » (B.12.1)

Und er hat daraus abgeleitet:

« Diese Maßnahme erweist sich als in angemessener Weise gerechtfertigt angesichts der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzungen. Der Umstand, daß ein Asylbewerber um die Unterstützung eines Dolmetschers bittet, erlaubt es nämlich, zu vermuten, daß er nur unvollkommene Niederländisch- bzw. Französischkenntnisse, auf jeden Fall ungenügende Kenntnisse dieser Sprachen hat, um selbständig in einer von diesen beiden Sprachen seinen Antrag zu betreiben und zu verteidigen. [...] » (B.12.2)

Daraus ergibt sich, daß sowohl Artikel 2 als auch Artikel 8 der Verfassungsmäßigkeitskontrolle haben standhalten können, weil beide der Behörde erlauben, die Verfahrenssprache für einen Asylbewerber zu wählen, der die Hilfe eines Dolmetschers beantragt. Zu keinem Zeitpunkt wurde behauptet oder angenommen, daß Artikel 8 den ersten Vorsitzenden des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge dieselbe Wahl bieten würde für den Asylbewerber, der unzweideutig eine der beiden zulässigen Sprachen gewählt hat, der aber zusätzlich nicht erklärt hat, daß er die Hilfe eines Dolmetschers nicht verlangt.

B.4. Des weiteren weist der Hof darauf hin, daß sowohl der Ministerrat als auch die Flämische Regierung diese Bestimmungen dahingehend interpretieren, daß sie gleichbedeutend seien. Der Ministerrat schreibt nämlich in der Rechtssache mit der Geschäftsverzeichnisnummer 1323:

« Der vom ordentlichen Richter hervorgehobene Unterschied zwischen den Bestimmungen der Artikel 2 und 8 des Gesetzes vom 10. Juli 1996 hinsichtlich des fakultativen Charakters des Sprachengebrauchs scheint nicht relevant zu sein, da der Gesetzgeber sowohl in der einen als auch in der anderen Bestimmung ausdrücklich festgelegt hat, daß der Ausländer, der nicht erklärt hat, daß er die Hilfe eines Dolmetschers verlangt, sich frei für die französische oder niederländische Sprache als Verfahrenssprache entscheiden kann (Artikel 2 § 2 Absatz 2 und Artikel 8 § 2 Absatz 3 des Gesetzes). »

Die Flämische Regierung schreibt in der von ihr vorgeschlagenen Neuformulierung, daß Artikel 8 § 2 Absatz 4 erlaubt, daß die ursprünglich verwendete Sprache verändert wird, « wenn der betreffende Asylbewerber die Hilfe eines Dolmetschers beantragt hat », was impliziert, daß eine

solche Veränderung nicht möglich ist, wenn er eine solche Hilfe nicht beantragt hat, auch dann nicht, wenn er nicht ausdrücklich erklärt hat, daß er diese nicht verlangt.

B.5. Des weiteren stellt der Hof fest, daß in den Vorarbeiten nichts darauf hinweist, daß der Gesetzgeber zwei unterschiedliche Systeme beabsichtigt hätte - und noch weniger gerechtfertigt hätte -, je nachdem, ob man in den Anwendungsbereich von Artikel 2 oder in den der in Artikel 8 enthaltenen Übergangsbestimmung fällt. Artikel 2 wurde unter Berücksichtigung einer Bemerkung des Staatsrats in seiner heutigen Version abgefaßt. Der Gesetzgeber hat die Fassung von Artikel 8 nicht abgeändert, hat aber auch keinen einzigen Grund angegeben, der diese unterschiedliche Fassung rechtfertigen würde.

B.6. Der Unterschied zwischen den beiden Texten kann, was die Wahl zwischen der niederländischen Sprache und der französischen Sprache als Sprache der administrativen Untersuchung bzw. des Streitverfahrens angeht, nicht zu einem rechtlichen Unterschied führen; die Behörde - und zwar sowohl die in Artikel 51/4 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 genannte als auch die in Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Juli 1996 genannte - kann die niederländische oder französische Sprache als Untersuchungs- oder Verfahrenssprache nur dann auferlegen, wenn der Asylbewerber zu dem gesetzlich festgelegten Zeitpunkt weder die niederländische noch die französische Sprache als zu verwendende Sprache angegeben hat oder wenn er die Hilfe eines Dolmetschers beantragt hat.

B.7. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Hinsichtlich des separaten Widerspruchs

B.8.1. Die Fragen beziehen sich darauf, ob Artikel 8 § 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. Juli 1996 vereinbar ist mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, « in Verbindung mit den Artikeln 6 und/oder 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention », insofern die obengenannte Bestimmung die eventuelle Einlegung eines separaten Widerspruchs gegen den Beschluß der ersten Vorsitzenden des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge hinsichtlich der Verfahrenssprache verhindert.

B.8.2. Die beanstandete Bestimmung führt nicht dazu, daß dem betreffenden Ausländer die Beanstandung des Beschlusses der ersten Vorsitzenden untersagt wird. Sie führt einzig und allein dazu, daß diese Beanstandung nur bei der Kassationsklage erlaubt ist, die eventuell vor dem Staatsrat gegen den Beschluß des über den Widerspruch des Betroffenen befindenden Ausschusses eingereicht werden könnte.

B.8.3. Ohne daß untersucht werden muß, ob die Artikel 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention auf den vorliegenden Fall anwendbar sind, reicht es aus festzustellen, daß die beanstandete Maßnahme nicht als diskriminierend angesehen werden kann. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, insbesondere in dem Verfahren, dessen Abwicklung er im Interesse aller beteiligten Parteien beschleunigen will, zu urteilen, ob ein die Untersuchung eines Streitfalls betreffender, nicht auf den Grund der Sache eingehender Beschluß, sobald er gefaßt wurde, Gegenstand eines separaten Widerspruchs sein kann oder nur mit der definitiven Entscheidung beanstandet werden kann.

B.8.4. Dem Hof ist nicht deutlich, hinsichtlich welcher Kategorien von Personen, mit denen sie vergleichbar wäre, die in der beanstandeten Bestimmung genannte Kategorie von Ausländern diskriminiert sein soll. Er stellt fest, daß verschiedene Bestimmungen von Sondergesetzen oder des Gerichtsgesetzbuches, Klagen gegen Entscheidungen vor der Urteilsfällung zur Hauptsache ausschließen (Artikel 642 Absatz 1, 1003, 1013 und 893 des Gerichtsgesetzbuches) oder das Einreichen einer solchen Klage nur mit dem Endurteil erlauben (Artikel 944 und 1050 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches).

Was insbesondere die Wahl der Sprache angeht, schließen verschiedene Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Gebrauch der Sprachen in Gerichtsangelegenheiten jede Klage aus (Artikel 4 § 2 Absatz 2, Artikel 7 § 2, Artikel *7bis* § 1 Absatz 3, Artikel 8, Artikel 9 Absatz 4, Artikel 18 § 3, Artikel 26 Absatz 3, Artikel 33 Absatz 2 und Artikel 36 Absatz 4).

B.8.5. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 8 § 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. Juli 1996 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern verletzt nicht die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er, ebenso wie Artikel 2 des Gesetzes, der Behörde erlaubt, die Verfahrenssprache für den Asylbewerber zu wählen, der die Hilfe eines Dolmetschers beantragt hat.

Dieselbe Bestimmung verletzt nicht die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie festlegt, daß gegen den Beschluß der ersten Vorsitzenden des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge, die gemeinsam die Verfahrenssprache festlegen, kein separater Widerspruch eingelegt werden kann.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. März 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior